

# RS OGH 1976/3/23 4Ob15/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1976

## Norm

AngG §27 Z4 E4a

AZG §26

## Rechtssatz

Behinderung des Arbeitgebers an der Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit durch wiederholtes Unterlassen des Stempelns der Zeitkarten, verbotene, eigenhändige Eintragungen auf diesen trotz Abmahnung, mangels vorheriger Genehmigung schuldhaft, erhebliche Arbeitszeitversäumnisse sind im wesentlichen gleichartige, auf derselben Neigung und denselben Eigenschaften beruhende Handlungen und Unterlassungen, die alle dem Entlassungstatbestand des § 27 Z 4 AngG zu unterstellen sind und die vermöge ihres inneren Zusammenhanges nach den Regeln des Arbeitslebens eine Einheit bilden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 15/76  
Entscheidungstext OGH 23.03.1976 4 Ob 15/76  
Veröff: Arb 9463 = DRdA 1977,153 (Hengstler)

## Schlagworte

SW: Dienstzeit, Unterlassen, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Verfälschung, Fälschung, Stempeluhr, Urkunde, Stechuhr, Verschulden, Unterlassen, Dienstleistung, Arbeitsleistung, Anweisung, Anordnung, Weisung, Nichtfügen, Befolgung, Nichtbefolgung, Manipulation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0029486

## Dokumentnummer

JJR\_19760323\_OGH0002\_0040OB00015\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>